

Editorial

Erhöhung der Beschwerdegebühr im Erbscheinsverfahren

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dem Ersten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 05.05.2004 ist die BRAGO

durch das RVG ersetzt worden. Ziel des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes war es, das Kostenrecht »transparenter und einfacher« zu gestalten. Insbesondere wollte man im Bereich der Anwaltsvergütung die Vergütungsregelungen »leistungsorientierter« ausgestalten. Die Gebührenbemessung für gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist in erster Instanz seither einheitlichen Gebührentatbeständen unterzogen. Dagegen stellt sich die Gebührenbemessung im Beschwerdeverfahren entgegen der gesetzgeberischen Intention als uneinheitlich und widersprüchlich dar. Für bestimmte Beschwerden, die in der Vorbemerkung 3.2.1 VV RVG gesondert aufgeführt sind, z.B. für Verfahren in Familiensachen nach Zf. 2b) oder in Höfesachen nach Zf. 2c, ist eine 1,6 fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG vorgesehen. Für die übrigen Beschwerdeverfahren, die von den vorgenannten Sondertatbeständen nicht erfasst werden, entsteht nur eine 0,5 fache Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VVRVG.

Die anwaltliche Tätigkeit im erstinstanzlichen Erbscheinsverfahren wird daher mit einer 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VVRVG vergütet, während für die Tätigkeit des Anwalts im Beschwerdeverfahren nur eine 0,5 fache Gebühr angesetzt werden kann. Diese unterschiedliche Vergütung widerspricht dem Ziel des ersten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, die Vergütung leistungsorientierter auszugestalten. In die Beschwerdeinstanz gelangen regelmäßig nur die streitigen Erbscheinsverfahren, deren Bearbeitungsaufwand häufig weitaus höher ist als der Aufwand im erstinstanzlichen Verfahren, so dass auch eine höhere Vergütung gerechtfertigt ist.

In den amtlichen Anmerkungen zu Teil 3, Abschnitt 1 VV RVG hat der Gesetzgeber für Familiensachen die Erhöhung der Verfahrensgebühr in Nr. 3100 VV RVG mit einem Hinweis auf eine bessere Berücksichtigung der umfangreichen anwaltlichen Vorarbeiten für das Verfahren

gerechtfertigt und dabei beispielhaft auf den Zeitaufwand beim Erstellen von Nachlassverzeichnissen hingewiesen. Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass er Nachlass-und Familiensachen gebührenrechtlich auf gleicher Ebene sieht, vgl. dazu meine Ausführungen in ErbR 2010, S. 83 ff.

Mit dem »Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts« (2. KostRModG, Bundesrats – Drucksache 517/12 vom 31.08.2012) beabsichtigt der Gesetzgeber erfreulicherweise, diesen Wertungswiderspruch aufzuheben. Die Vorbemerkung 3.2.1 soll wie folgt gefasst werden:

»Dieser Unterabschnitt ist auch anzuwenden in Verfahren

2. über Beschwerden

b)gegen die Endentscheidung wegen des Hauptgegenstandes in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.«

Damit wird die anwaltliche Tätigkeit in der Beschwerdeinstanz auch bei Erbscheinsverfahren mit einer 1,6 fachen Verfahrensgebühr abgegolten.

Auch einem weiteren Missstand soll erfreulicherweise abgeholfen werden. Für die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses nach § 2314 BGB erhält der Notar bislang lediglich eine 5/10 Gebühr nach den §§ 32, 52 Abs. 1 S. 1 KostO. Diese Gebühr wird dem Aufwand, den der Notar im Hinblick auf seine Verpflichtung zu eigener Ermittlungstätigkeit für die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses zu erbringen hat, in keiner Weise gerecht. Nach Nummer 23500 des Kostenverzeichnisses des Entwurfs des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) soll der Notar für seine Tätigkeit künftig zwei Gebühren erhalten. Damit dürfte auch die Motivation des Notars, derartige Nachlassverzeichnisse kurzfristig zu erstellen, deutlich gesteigert werden.

Es bleibt zu hoffen, dass diese dringend notwendigen Änderungen noch im Laufe dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

Dies wünscht Ihnen

Ihr Hubertus Rohlfing

Heebekus Colller,

ErbR 1|2013 1